



Saar-Atlas

Overbeck, Hermann

Gotha, 1934

- f) Die innere Entwicklung der Territorien seit Ausgang des Mittelalters. -
Der Geltungsbereich des Reichskammergerichts (zu Tafel 9 d)
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95105)

warsberg ein so starkes Gegengewicht, daß Saarbrücken zur Aufgabe seiner Burg gezwungen wurde. Damit beginnt die allmähliche Auflösung der auch im Vorgelände liegenden gräflichen Rechte die erst ihr Ende erreicht, als Saarbrücken auf das engere Waldgebiet des Warndt zurückgeworfen ist.

e) Die geschichtliche Stellung des Warndtgebietes

Zu Tafel 9c

Wenn im folgenden die territorialen Veränderungen im Warndtgebiet (Tafel 9c) etwas näher betrachtet werden, so geschieht das, weil wir damit auch Gelegenheit erhalten, den inneren Gründen der Verschiebungen nachzugehen und das Wesen der staatlichen Kräfte zu erkennen, die hierbei eine treibende oder eine beharrnde Rolle spielten. — Der große Warndtwald, der im Norden bis Berus, im Süden bis Forbach und St. Avold reichte, im Osten vom Saartal, im Westen vom Niedfluß begrenzt wurde, war ein alter Königsforst. Zu ihm gehörte der Königshof Wadgassen, den 1080 der Graf Siegbert von Saarbrücken von König Heinrich IV. mit den zugehörigen Forsten und Jagden zum Geschenk erhielt. Mit ihm in Verbindung stand die Burg Saarbrücken, die, als Reichslehen im Besitz des Bistums Metz, von diesem an die Grafen von Saarbrücken weitervergab war. In der Burg Alt-warsberg haben wir den zweiten Mittelpunkt der gräflichen Machtstellung zu erblicken. Ham, Gertingen und Falk sind die zugehörigen Ortschaften. Von hier aus wurde die Vogtei in Homburg-St. Avold und in der Mettlacher Meierei Hollingen-Valmünster wahrgenommen, die bereits im 12. Jahrhundert sich im Besitz der Saarbrücker Grafen befanden. Verstreuter Besitz lag im ganzen Vorgelände im Anschluß an das Geblinger Tal und Herbitzheim. — Der Einbruch des Herzogtums Lothringen in die geschlossene saarbrückische Warndtstellung erfolgte an einer wichtigen Stelle schon verhältnismäßig früh. Als Hauptvogt der Mettlacher Besitzungen im Niedtal (vgl. Tafel 11d) beanspruchte es das Lehnrecht in Hollingen und das mit Valmünster verbundene Jagdrecht in dem „Kreuzwald“ genannten Teil des Warndt. Ein Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche scheint dadurch eingetreten zu sein, daß Saarbrücken seine Rechte Lothringen zu Lehen auftrug und mit der Lehnshoheit zurück erhielt. Damit war an den tatsächlichen Verhältnissen wenig geändert, nur der rechtliche Charakter gewandelt, was sich erst später fühlbar auswirkte.

Der Warsberger Besitz begann bereits abzubrockeln, als die Zweibrücker den Rückzug von der Stellung an der Saar antraten. Ihr Anteil ging an einen der Burgleute über, der die Burg Neu-warsberg erbaute (1262) und sie, nachdem er von der zweibrückischen Lehnspflichtung ledig geworden war, dem Herzog von Lothringen zu Lehen auftrug, um nun zwischen Saarbrücken und Lothringen seine Eigenstellung zu begründen. 1283 erwarb dann Lothringen das Burglehen, das Boehm von Warsberg, der Ahnherr der Familie Dagstuhl, von der Gräfin Lauretta von Saarbrücken in Alt-warsberg zu Lehen trug. 1427 versuchte Saarbrücken durch Ankauf eines Erbanteils an Alt-warsberg und Gertingen seinen entfremdeten Rechten wieder Anerkennung zu verschaffen. Als dann aber in einer innerlothringischen Fehde beide Burgen zerstört wurden und Metz daraufhin auf seine Oberherrschaft daran zugunsten von Lothringen verzichtete, ging der ganze Besitz trotz heftigen Widerspruchs den Grafen von Saarbrücken verloren, einschließlich der Teile des Warndts, die als Zubehör zur Burg galten. 1614 erscheint die Familie derer von Warsberg noch als Inhaber saarbrückischer Lehenstücke in Leidigen und Ihn.

Auch in das geschlossene Recht an der Vogteiherrschaft Homburg-St. Avold, dessen Hochvogtei dem Bistum Metz zustand, legte das Ausscheiden der Zweibrücker die erste Bresche dadurch, daß sie die Untervogtei an die Herren von Dorsweiler, die Ahnherren der Herren von Kriechingen, abtraten. Immerhin blieb hier die saarbrückische Stellung gefestigt, bis das Bistum Metz zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Hälfte der Hochvogtei den Herzögen von Lothringen verpfändete, dieses die Pfandschaft an einen Zweiten weitergab und das Einlösungssrecht an einen Dritten verpfändete. An sich war das Vogteirecht der Grafen von Saarbrücken dadurch nicht berührt. Sie haben aber die Gefahr erkannt, die in den lothringischen Pfandschreien lag, zumal sie gerade damals in den Ansprüchen Lothringens auf die 1527 ererbte Grafschaft Saarwerden die Wucht des lothringischen Vorstoßes verspürten. Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken hat deshalb 1551 den Bischof von Metz dazu gebracht, ihm die andere Hälfte der Hochvogtei zu verpfänden und die Verwaltung zu übergeben. Er hat dann seinerseits seine Vogteirechte den bisherigen Untervögten, den Herren von Kriechingen, als Afterlehen abgetreten. Gleichzeitig hat er, als der machtpolitische Gegensatz zu Lothringen mehr und mehr offenbar wurde, seine Stellung im Vor-

gelände weiter verstärkt: mit der Grafschaft Saarwerden war den Grafen von Saarbrücken das Einlösungssrecht an der Pfandschaft Bolchen und den Dörfern Helsdorf und Ottendorf zugefallen, durch Kauf erlangten sie die Herrschaft Büdingen mit Laningen und Fremersdorf, die Herrschaft Helflingen und endlich mit Zustimmung des Kaisers die Vogtei über den ausgedehnten Besitz der Abtei Lubeln, die sich den lothringischen Hoheitsansprüchen entziehen wollte.

Als dann aber zu Beginn der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts feststand, daß die Grafschaft Nassau-Saarbrücken in die Hände der protestantischen Weilburger Hauses übergehen würde, erlitt die saarbrückische Machtstellung links der Saar ihren heftigsten und entscheidenden Stoß. Lothringen wußte den Bischof von Metz, ein Mitglied seines Hauses, zu bereden, dem Herzog Heinrich von Guise-Lothringen nach Auslösung aller Pfandschaften die Hochvogtei über die Herrschaft Homburg-St. Avold als Erblehen zu überlassen (1572). Daß Frankreich hinter diesen Vorgängen stand, wurde erst bekannt, als Herzog Heinrich 1581 die Herrschaft an den Herzog von Lothringen verkaufte und die mit Frankreich bereits abgeschlossenen Kaufbriefe dem Kaiser auslieferete. Nur die Trübung des Verhältnisses zwischen Heinrich von Guise und dem französischen König, eine Episode in den französischen Bürgerkriegen, hat es verhindert, daß Frankreich sich schon damals an der Heerstraße Metz-Mainz in der Nähe der Saar festsetzte und auch hier einen Unruheherd schuf. Nassau-Saarbrücken wurde gezwungen, auf seine Pfandschreie von 1551 zu verzichten und behielt nichts als die Lehnshoheit über die an die Kriechinger weiterverlehnte „Erbkastenvogtei“, die es noch 1680 geltend machte.

1581 wurde Saarbrücken weiter zurückgedrängt: nach erbitterten Verhandlungen mußte es sich dazu verstehen, zugunsten Lothringens auf die Rechte an der Herrschaft Bolchen, die Vogtei von Lubeln und Fraulautern, die Dörfer Gänslingen und Dommenheim b. Dieuze, Kriechlingen und Hanweiler b. Bitsch, Bliesber singen und Bliesmengen, Fremersdorf und Mechern an der Saar, Hülzweiler und Griesborn und endlich auf das zwischen der Herrschaft Berus und dem Warndt gelegene Merten zu verzichten, ohne dafür einen entsprechenden Gegenwert zu bekommen. Im 17. Jahrhundert gingen weitere Stücke teils an Lothringen, teils an Kriechingen verloren: Hollingen-Valmünster, von dessen Gebiet bereits bedeutende Stücke an Bolchen und Berus abgegeben waren, die Herrschaft Helflingen, die Herrschaft Büdingen, die an Kriechingen verkauft wurden. Saarbrücken behielt noch das Kernstück des Warndts, der damals der Besiedlung und der Glasindustrie erschlossen wurde.

f) Die innere Entwicklung der Territorien seit dem Ausgang des Mittelalters. — Der Geltungsbereich des Reichskammergerichts

Zu Tafel 9d

Im machtpolitischen Kampfe war Saarbrücken den lothringischen Anstrengungen nicht gewachsen gewesen. Für die Wahrnehmung des Amtes als Kirchenvogt kam der evangelische Graf aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht mehr in Frage. Aber nicht nur diese allgemeinen Tatsachen sind für das Zurückweichen Saarbrückens entscheidend, die *Wandlung in den staatsrechtlichen Anschauungen* spielt eine ebenso bedeutsame Rolle. Die Rechte der einzelnen Territorialherren lagen oft in buntestem Gemenge nebeneinander. Nur ein Beispiel: Sulzbach war im 15. Jahrhundert vierherrig; beteiligt waren mit Lehen die Herren von Hunolstein, Kerpen, Sotter und Sulzbach. Die Kohlengruben waren so geteilt, daß ein Viertel dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zustand, ein Viertel dem Herzog von Lothringen und Nassau-Saarbrücken gemeinsam, ein Viertel den Wellenschlegern und ein letztes Viertel Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, und zwar wieder geteilt zu einem Drittel und zwei Dritteln. Solange die Wahrnehmung von Hoheitsrechten, auch der Gerichtsrechte, vorzugsweise als finanzielle Einnahmegquelle, als eine Art Domäne betrachtet wurde, deren Summe entscheidend war für Hofhaltung und Macht, bot das Nebeneinander von Rechten = Einkünften außer Schwierigkeiten bei der Erhebung keine allzu großen Nachteile. Als aber dann im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts der Begriff der Landeshoheit eine schärfere Prägung erfuhr, war eine Bereinigung dieser verworrenen Verhältnisse eine unbedingte Notwendigkeit. Sie fand überall statt und führte notwendig zu einer Konzentration auf bestimmte Gebietsherrschaften unter Aufgabe von weniger wichtigen Außenposten.

Bei gleichartigem Recht war ein billiger Ausgleich zu finden. Schwieriger aber war eine Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Lothringen, das im Laufe der Entwicklung unter westliche staatsrechtliche Anschauungen geraten war. Die Vereinheitlichung des

Gewohnheitsrechts in den Coutumes Lorraines, deren Auslegung und Handhabung nach römisch-rechtlichen Grundgedanken hatte hier allmählich und fast unmerklich unter Beibehaltung der äußeren Formen des Staatsrecht, insbesondere auch das Lehnrecht, gewandelt. Die seigneuriale Gerichtsbarkeit blieb bestehen, aber ihre Bedeutung wurde ausgehöhlt von der sicher und schnell arbeitenden Rechtsprechung der Beamtengerichte, die sich allmählich auch überordneten. Den Abschluß bezeichnet in Lothringen die Verdrängung des uralten ritterschaftlichen Assisengerichts durch die Cour souveraine, die als französische Einrichtung aus der langen Zeit der Kriegsbesetzung (1642–61, 1670–98) übernommen wurde.

Die Wirkung der Entwicklung eines neuen Suzeränitätsbegriffes, der eine straffere Handhabung der Lehnsoberhoheit mit sich brachte, ist auf Schritt und Tritt zu beobachten. Es liegt durchaus in dieser Richtung, wenn 1566–71 die Bewohner von Völklingen, wohl nicht ohne Einfluß vom außen, sich beim Bischof von Metz als ihrem Oberlehnsherrn und Souverän über die ihnen vom Grafen von Saarbrücken auferlegten Fronden beklagen und die Beamten des Bischofs sich für berechtigt halten, den Gerichtszwang und die Landeshoheit für ihren Herrn zu beanspruchen und die Einwohner von ihrer Gehorsamspflicht gegen ihren bisherigen Landesherren zu entbinden. Überall werden lockere Lehnshandbindungen wieder neu geknüpft, verschollene Abhängigkeiten wieder hergestellt, Rechte und Einkünfte beschneit, Lasten gesteigert. Die Handhabung eines gleichmäßigen Besteuerungsrechts und der Gerichtsaufsicht, Eingriffe aller Art in die wohlerworbenen Rechte der Lehnsträger, Steigerung der Ansprüche gegenüber dem Partner an einer Gemeinherrschaft führen zu Unsicherheit und Besitzverkümmern. Rücksichtslos hat der Herzog von Lothringen seinen Lehnsträgern gegenüber die Landeshoheit behauptet, möchten sie noch so viele Einzelrechte in der Hand halten. Jede günstige Gelegenheit wurde genutzt. Als einer der Erben von Bitsch, der Graf von Hanau-Lichtenberg, beabsichtigte, „als des Reiches Graf, der nur mit der Lehnsherrschaft Lothringen zugethan, sonst aber niemand andern als dem h. Reich mit der Hochheit und Superiorität unterworfen were“, in diesem Gebiete die Reformation einzuführen, weiß der Herzog das diesen Eingriff „in unser Land und Provinz“ auf Grund der lehnsherrlichen Rechte zu verhindern. Er behauptet, als Lehen sei Bitsch seiner Landeshoheit unterworfen und die Untertanen zur Errichtung von Landsteuern und zur Leistung von Fronden verpflichtet. Hält man dem gegenüber, daß die Herren von Eltz und der Graf von Saarbrücken als Pfandherren von Blieskastel daselbst die Reformation einführen könnten (s. S. 52), daß die von Saarbrücken zu Lehen gehende Herrschaft Hütersdorf trotz der noch 1577 ausgestellten Lehnsherrschaft bereits 1571 als souveränes ritterschaftliches Gebiet der Herren von Hünolstein galt, daß die Herren von Kerpen ihren Lehnsherrschaft in Illingen und Ruhlingen-Lixingen als selbständige reichsritterschaftliche Gebiete halten konnten, daß endlich der Äbtissin von Fraulautern wegen der Hochgerichtsbarkeit in Schwarzenholz gegenüber der von der Grafschaft Saarbrücken geltend gemachten „Schirmgerechtigkeit“ die Landeshoheit „mit allen ankliebenden Rechten und Gerechtigkeiten“ vom Reichskammergericht zugesprochen wurde, dann wird der Unterschied zwischen der deutschen und der westlichen Auffassung vom Wesen und den Grundlagen der Landeshoheit deutlich. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte die gesetzliche Auffassung bezüglich der Auswirkungen des Lehnrechtes das Reichskammergericht beschäftigt und war für den Herzog von Lothringen mitbestimmend geworden, bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Stellung seines Landes zum Reich im Jahre 1542 die Entlassung aus dem Reichslehnsvorstand zu betreiben. Er mußte aus territorialpolitischen Gründen Wert darauf legen, daß die weiterher Spruchpraxis des Reichskammergerichts in lehrrechtlicher Hinsicht seinen straff aufgebauten Lehnskörper nicht zerstörte und die Schaffung eines einheitlichen Staatsgebildes verhinderte. Andererseits war das Reichskammergericht den noch selbständigen Gebieten eine starke Stütze. Das schroffe Vorgehen der lothringischen Herzöge, ihre Auslegung des Lehnrechtes, fand namentlich in den östlichen Randgebieten des Herzogtums, die allmählich stärker in den Bereich der lothringischen Ausdehnungsbestrebungen gerieten, teilweise schärfsten Widerstand. Zahlreiche Beschwerden beim Oberherrnischen Kreisdirektorium, beim Kaiser und beim Reichstag, dem der Herzog nach wie vor als Stand angehörte, Klagen beim Reichskammergericht, das auch für das Herzogtum in Landfriedenssachen zuständig blieb, und beim Reichshofrat weisen darauf hin. Die Grafen von Saarbrücken, die Herren von Eberstein-Frauenberg, von Leiningen-Rixingen, die Wild- und Rheingrauen als Herren von Mörchingen, die Grafen von Salm und Kriechingen, selbst der Prinz von Vaudemont, der Sohn des Herzogs, als Herr von Bitsch kämpfen vor dem Reichs-

kammergericht um ihre Selbständigkeit, ihre Reichsumittelbarkeit und gegen die Überspannung der lehnsherrlichen Ansprüche (vgl. Tafel 9d). Sie hatten nicht immer Erfolg; denn die Rechtsprechung des Reichskammergerichts war langsam und nicht gleichmäßig. Sie gründete sich auf die „Landsbräuche“, das Gewohnheitsrecht, das hier in einem Übergangsgebiet zwischen zwei größeren Territorialkomplexen nicht einheitlich und daher dem ausgeklügelten und festgefügten westlichen Recht nicht immer gewachsen war. Immerhin hat das Reichskammergericht nach anfänglichem Schwanken die Grafschaft Saarwerden dem Reiche als unmittelbare Herrschaft erhalten, den Grafen von Salm die Abtei Senones zurückgeführt, der Reichsgrafschaft Kriechingen einige versprengte Stücke ihres umfangreichen Besitzes als unabhängige Territorien bewahren können. Auch in der anschließenden Saargegend hat es das deutsche Recht gestärkt und die Anwendung westlicher staatsrechtlicher Normen zu verhindern gewußt. Selbst Lothringen hat, von Frankreich in seiner Existenz bedroht, mit dem Reiche wieder engere Verbindung zu knüpfen gesucht und war längere Zeit bereit, aus dem deutschen Teilen seines Gebietes ein reichsunmittelbares Herzogtum Saarland zu errichten. Hier war auch die Stelle, an der sich der Kampf zwischen westlichen und deutschen Verfassungseinrichtungen beruhigte und eine Übergangs- und Ausgleichszone entstand.

Damit war der Zerstörung des deutschen Rechtes ein Damm entgegengesetzt. Die Verbreitung und Anwendung römisch-rechtlicher und französischer Rechtsgrundsätze und -auffassungen, wie wir sie im Anfangsstadium bei der Rechtsvereinheitlichung in Lothringen beobachten, wie sie Frankreich jeweils in Besatzungszeiten planvoll vorbereitete oder auch als Vorstufe zur endgültigen politischen Durchdringung und Eingliederung durchführte, fand am Reichskammergericht die stärkste Gegenwehr. War seine Rechtsprechung auch wegen der Umständlichkeit des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Exekutive mehr auf die Verteidigung eingerichtet, so beweist die Tatsache, daß das deutsche Recht selbst auf lothringischem Boden nur langsam und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie völlig zurückgetreten ist, in allen übrigen Saarterritorien aber voll in Geltung blieb, den Wert dieses Widerstandszentrums für den deutschrechtlichen Charakter der Lande an der Saar. Wie Frankreich dieses Hemmnis bewertete, zeigt die wutvolle Zerstörung des Reichskammergerichtsgebäudes und die Verschleppung der die westlichen Grenzlande betreffenden Akten bei der Brandschatzung der Stadt Speyer im Jahre 1688.

g) Die Grenzverhandlungen mit Frankreich im

18. Jahrhundert

Zu Tafel 8

Im Laufe des 18. Jahrhunderts rückte Frankreich in die Stellung Lothringens ein, nachdem es schon 1661 in Fremersdorf und Siersdorf, 1680 in Saarlouis an der Saar dauernd Fuß gefaßt hatte. War bei dem Herzogtum Lothringen als einem Staat im deutschen Reichsverband ein Zusammenleben mit anderen deutschen Territorien auch in engerer Gemeinschaft dadurch möglich, daß man an die bestehenden Verhältnisse nicht rührte oder sie mit Hilfe der ausgleichenden Tätigkeit des Reichsbehörden ordnete, so war ein solches freundnachbarliches Zusammenleben nicht mehr möglich, seit nach dem Übergang der lothringischen Gebiete an Frankreich (1737 bzw. 1766) keine gemeinsame Plattform mehr bestand, auf der Streitfragen rechtlich entschieden werden konnten. In Würdigung dieser Sachlage war bereits bei Abschluß des Wiener Friedens im Jahre 1735 die Notwendigkeit einer klaren Grenze zwischen deutschem Reichs- und französischem Staatsgebiet erkannt und die Anregung zur Einleitung von Grenzausgleichsverhandlungen gegeben worden. Es hätte nun nahe gelegen, das Reich mit dieser schwierigen Aufgabe zu betrauen; doch wußte Frankreich eine Generalbereinigung von oben her zu verhindern und im Art. 4 des Vertrages zu erreichen, daß Grenzverhandlungen mit den einzelnen Territorialherren vorgesehen wurden. Die Grenze, die auf der Strecke von der Mosel bis an die Saar bei Büdingen nahezu dreimal so lang war wie die Luftlinie, war vom Gemeinherrschaften und Gebietssplittern durchsetzt. Wenn Frankreich die Verhandlungen trotz der offen zutage liegenden Verwaltungs- und Zollschwierigkeiten auf die lange Bank schob, so ist darin die Absicht zu erkennen, die aus der Verquickung der Hoheitsrechte sich ergebenden Reibungen zu politischen Vorteilen auszunutzen. Der Trierer Kurfürst erkannte richtig, daß „die beybehaltung der lothringischen Gemeinschaften zu weiter nichts anzusehen ist, als das Regnum Austrasias mit dem Rhein- und Moselfüssen längst vorgehabter massen zu begrenzen“. Erst als Minister Vergennes in richtiger Wertung der Frankreich nach dem Siebenjährigen Krieg bzw. dem Englisch-französischen Kolonialkriegs verbliebenen Machtmittel seine Politik den gegebenen Verhältnissen anpaßte und auf dem Wege der „friedlichen Durchdringung“ (pénétration